

Neues aus dem Abfallrecht

Die wesentlichen Änderungen der beiden letzten Jahre

Betroffene Rechtsvorschriften

- Verpackungsabgrenzungsv (Novelle 2016)
- Elektroaltgeräte-VO (Novellen 2016, 2017)
- Elektroaltgeräte-RL (DurchführungsVO 2017)
- Altfahrzeuge-VO (Novelle 2017)
- Recycling Baustoff-VO (Novelle 2016)
- Abfallbehandlungspflichten-VO (Novelle 2017)
- Deponie-VO (Novelle 2016)
- AWG (Novelle 2017)

Änderungen

Elektroaltgeräte-VO (Novelle 2016)

BGBl. II Nr. 71/2016

Inhalt:

Umsetzung von delegierten Richtlinien der EU-Kommission zu Ergänzungen der ROHS-Richtlinie 2011/65/EU (Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) in der Elektroaltgeräteverordnung (BGBl. II Nr. 121/2005 idgF).

Änderungen

Elektroaltgeräte-VO (Novelle 2016)

1) Aufnahme von Stoffverboten und Übergangsbestimmungen für 4 neue Flammschutzmittel aufgrund der EU- Richtlinie (2015/863/EU)

- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
- Butylbenzylphthalat (BBP)
- Dibutylphthalat (DBP)
- Diisobutylphthalat (DIBP)

Änderungen

Elektroaltgeräte-VO (Novelle 2016)

2) Klarstellungen hinsichtlich der Verpflichtungen für Importeure, die Geräte aus Drittstaaten importieren und Exporteure:

Die Einfuhr muss in der Absicht erfolgen, die Geräte in Verkehr zu setzen. Ausnahme für Geräte, die nachweislich in Drittstaaten exportiert werden.

Änderungen

Elektroaltgeräte-VO (Novelle 2016)

- 3) Die Einstellung der Tätigkeit eines Herstellers/Importeurs ist über das EDM-Portal zu melden.

- 4) Ergänzung bei den Ausnahmen in Anhang 2a (betrifft medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente)

Änderungen

Elektroaltgeräte-VO (Novelle 2016)

- Die Vorgaben für die Stoffverbote kommen gestaffelt nach Einsatzbereichen ab 22. Juli 2019 zur Anwendung.
- Für medizinische Geräte, In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente, einschließlich industrieller Überwachungs- und Kontrollinstrumente gilt die Erweiterung ab dem 22. Juli 2021.

Änderungen

Elektroaltgeräte-VO (Novelle 2017)

BGBl. II Nr. 81/2017

Inhalt:

Die am 21. März 2017 kundgemachte Novelle umfasst vor allem Anpassungen des Anhangs 2a (medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente) hinsichtlich der Ausnahmen von Stoffverboten und der Neuregelung bzw. dem Auslaufen bestehender Ausnahmen bei der Verwendung von Blei, Cadmium und anderer Stoffe in Ersatzteilen.

Änderungen

Durchführungsverordnung (EU) 2017/699

Inhalt:

Einheitliche Bedingungen für die Berechnung der jährlichen Mindestsammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte durch die Mitgliedstaaten. Die VO gibt den Mitgliedstaaten unionsweit gemeinsame Methoden für die Berechnung des Gewichts von in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten, Berechnung der Gesamtmenge, nach Gewicht, der angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte und soweit relevant, die Berechnung der Sammelquoten für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vor.

Änderungen

Altfahrzeuge-VO (Novelle 2017)

BGBl. II Nr. 51/2017

Inhalt:

Geändert wurde die Anlage 2, um sie an die Vorgaben des EU-Rechts (RL (EU) 2016/774 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge) anzupassen. Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gesetzt wurden, dürfen kein Blei, Quecksilber, Kadmium oder sechswertiges Chrom enthalten, es sei denn, es besteht eine Ausnahme in der Anlage 2 der Altfahrzeugeverordnung (§ 4 AFZ-VO).

Änderungen

Recycling Baustoff-VO (Novelle 2016)

BGBl. II Nr. 290/2016

Inhalt:

Die Änderung soll Verbesserungen in der Praxis bezüglich Herstellung und Wiederverwendung von Recyclingbaustoffen bringen.

Änderungen

Recycling Baustoff-VO (Novelle 2016)

Die wesentlichen Änderungen:

- Anpassungen bei den Definitionen Linienbauwerke, technisches Schüttmaterial.
- Die Bestimmungen bezüglich Schad- und Störstofferkundung bzw. Rückbau gelten nun ab 750 t anstatt bisher 100 t. Linienbauwerke und Verkehrsflächen sind davon ausgenommen.
- Neu ist die verschärfte Trennverpflichtung für Abfälle aus Bau- oder Abbruchtätigkeiten unter 750 t. In jedem Fall sind bereits ab dem ersten Kilogramm Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort zu trennen, wenn dies technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Änderungen

Recycling Baustoff-VO (Novelle 2016)

Die wesentlichen Änderungen :

- Bei Verdacht auf Kontaminationen gelten Verwendungsverbote bzw. erweiterte Untersuchungspflichten.
- Neu ist die Zulassung einer bautechnischen Verwertung vor Ort. Dabei dürfen mineralische Abfälle vor Ort verwertet werden, wenn insgesamt nicht mehr als 750 t Abbruchabfälle anfallen und ein alternatives Qualitätssicherungssystem besteht.
- Streichung der verpflichtenden Übergabe eines Beiblattes mit Angabe der Bezeichnung, des zulässigen Einsatzbereiches und der Verwendungsverbote. Die Angabe auf Lieferschein bzw. falls vorhanden auf der Verpackung ist nun ausreichend.

Änderungen

Recycling Baustoff-VO (Novelle 2016)

Die wesentlichen Änderungen :

- Die Konformitätserklärung kann nun auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- Bedingungen bezüglich des Einsatzes einzelner Recyclingbaustoffe und Verwendungsverbote wurden angepasst.
- In den Übergangsbestimmungen wird festgehalten, dass Schad- und Störstofferkundungen, die gemäß ONR 192130 durchgeführt wurden, auch weiterhin gelten. Weiters gelten Recycling-Baustoffe, die bereits vor 28. Oktober 2016 einer Qualitätsklasse zugeordnet wurden, weiter als solche. Die ONR 192130 ist seit 28. Oktober 2016 nicht mehr anzuwenden.

Änderungen

Recycling Baustoff-VO (Novelle 2016)

Die wesentlichen Änderungen :

- In den Anhängen wurden Parameter und Grenzwerte der Qualitätsklassen für Recycling-Baustoffe geändert. Weitere Anpassungen erfolgen bei Fußnoten und Abfallbezeichnungen, Einsatzbereichen und Verwendungsverboten sowie bei den Meldepflichten. Die ÖNORMEN B 3130, B 3151 und B 4710-1 wurden der Novelle angefügt.

Änderungen

Abfallbehandlungspflichten-VO (Novelle 2017)

BGBl. II Nr. 102/2017

Inhalt:

- Neue Bestimmung betreffend der selektiven Behandlung von Kunststoffen, die bromierte Flammschutzmittel enthalten (§ 8).
- Neue Anforderungen an Anlagen, in denen Lithiumbatterien sortiert bzw. gelagert werden (§ 22). Erstmals Anforderungen an die Lagerung von Gärrückständen aus Biogasanlagen, die Abfälle einsetzen (§ 30).
- Die Verpflichtung zur Entnahme von bestimmten Lithiumbatterien aus den Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Zuge der Sammlung trat mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Änderungen

Deponie-VO (Novelle 2016)

BGBl. II Nr. 291/2016

Inhalt:

Die Änderungen betreffen vorgeschriebene Untersuchungen verschiedener an die Deponie angelieferter Abfälle und stellen hauptsächlich Erleichterungen dar.

Änderungen

AWG (Novelle 2017)

BGBl. I Nr. 70/2017

Inhalt:

Neben der Umsetzung der Seveso III Richtlinie im Abfallrecht beinhaltet die Novelle ein Beschlagnahmerecht von Abfällen in Zusammenhang mit illegalen Abfalltransporten.

Begleitregelungen zur EU - Kupferschrott Verordnung und die Ergänzung der Energieeffizienzformel im Anhang II um einen Klimakorrekturefaktor (wie in der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehen).

Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gebrauchten Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen muss nachgewiesen werden, dass es sich um keinen Abfall handelt.

Abfallpaket der EU

Das Paket wurde am 22. Mai 2018 im EU-Rat beschlossen.

Inhalt:

Förderung einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft

- (Senkung der CO₂-Emissionen und der Luftverschmutzung)
- Verringerung der Abhängigkeit von Rohstoffimporten in die EU

Verbesserung von Abfallwirtschaft und Recycling (Anhebung der Quoten)

Stopp der Vermüllung (speziell der Meeresumwelt)

Betroffen sind:

- Abfallrahmen-RL
- Verpackungs-RL
- Deponie-RL
- Elektro- und Elektronikaltgeräte-RL/Altfahrzeug-RL/Batterien-RL

Abfallpaket der EU

Neue Recyclingziele für die Jahre 2025, 2030 und 2035

Recycling von Siedlungsabfall (Ö aktuell 60 %):

bis 2025: 55 %

bis 2030: 60 %

bis 2035: 65 %

Strengere Regeln für die Berechnung der Recyclingraten, um die tatsächlichen Fortschritte besser überwachen zu können.

Abfallpaket der EU

Recyclingquoten von Verpackungsabfälle:

- übergreifend: 65% (2025) / 70% (2030)
- Kunststoff: 50% (2025) / 55% (2030)
- Holz: 25% (2025) / 30% (2030)
- Eisenmetalle: 70% (2025) / 80% (2030)
- Aluminium: 50% (2025) / 60% (2030)
- Glas: 70% (2025) / 75% (2030)
- Papier: 75% (2025) / 85% (2030)

Ö: Zielvorgaben für das Jahr 2030 sind größtenteils bereits jetzt erreicht, insbesondere in den Bereichen Glas, Papier und Eisenmetalle.

Anpassungsbedarf bei Aluminium und Kunststoff.

Abfallpaket der EU

Getrennte Sammlung:

- Gefährliche Haushaltsabfälle ab 2022
- Bioabfall ab 2023
- Textilien ab 2025

Deponierung:

Bis 2035 muss die Menge der deponierten Siedlungsabfälle auf unter 10 % der insgesamt anfallenden Siedlungsabfälle gesenkt werden.

Abfallpaket der EU

Frist für Umsetzung der Vorgaben: 24 Monate (Sommer 2020)

Knackpunkt:

Für alle Verpackungen bis 2024 müssen obligatorische Regelungen für die erweiterte Herstellerverantwortung eingeführt werden.

Abfallpaket der EU

Veranstaltungshinweis:

20. September 2018

Bringing the Action Plan to Life - Towards
a Fact Based Circular Economy

Location: Erste Campus "Grand Hall" - Am
Belvedere 1, A-1100 Vienna/Austria

More information: [www.circulareconomy-
vienna2018.eu](http://www.circulareconomy-vienna2018.eu)



BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS



zukunfft
SEIT 1900
denken

ARA 
25 years Altstoff Recycling Austria



Derzeit in Begutachtung:

Kommissionsentwurf für eine "single use plastic" Richtlinie

Das Problem

Die Kunststoffabfälle im Meer nehmen stetig zu und gefährden die Ökosysteme, die biologische Vielfalt und die menschliche Gesundheit ebenso wie den Tourismus, die Fischerei und den Seeverkehr. Das Problem hat grenzüberschreitenden Charakter.

Kunststoffe machen 85 % der an europäischen Stränden vorgefundenen Abfälle aus. Die Hälfte davon sind Einwegkunststoffe, die nur einmal und für kurze Zeit verwendet und dann weggeworfen wurden. Des Weiteren sind 27 % der Abfälle zurückgelassene, verloren gegangene oder anderweitig entsorgte Fanggeräte.

Im Rahmen der Politik der EU in den Bereichen Wasser, Meer, Abfälle, Produkte und Fischerei werden Abfälle im Meer noch nicht in angemessener Weise thematisiert, und viele Maßnahmen liegen weiterhin im Ermessen der Mitgliedstaaten, wodurch der Binnenmarkt fragmentiert wird.

Ziel: Reduktion der Kunststoffabfälle im Meer

Die „single use plastic“ Richtlinie

Produkte:

- Lebensmittelverpackungen
- Getränkebecher
- Wattestäbchen
- Besteck, Teller, Rührstäbchen, Trinkhalme
- Luftballonstäbe, Luftballons
- Tüten und Folienverpackungen
- Getränkebehälter, einschließlich Verschlüssen und Deckeln - Getränkeflaschen
- Filter für Tabakprodukte
- Hygieneartikel - Feuchttücher - Hygieneeinlagen
- leichte Kunststofftragetaschen
- Fanggerät

	Verbrauchs- minderung	Beschrän- kung der Vermark- tung	Produkt- design- anforderung en	Kennzeich- nungsvor- schriften	Erweiterte Hersteller- verantwortun- g	Ziel für die Getrennt- sammlung	Sensibili- sierungs- maßnah- men
Lebensmittel- verpackungen	X				X		X
Getränkebecher	X				X		X
Wattestäbchen		X					
Besteck, Teller, Rührstäbchen, Trinkhalme		X					
Luftballonstäbe		X					
Luftballons				X	X		X
Tüten und Folienver- packungen					X		X
Getränkebehälter, einschließlich Verschlüssen und Deckeln			X		X		X
- Getränkeflaschen			X		X	X	X
Filter für Tabakprodukte					X		X
Hygieneartikel - Feuchttücher - Hygieneeinlagen				X	X		X
leichte Kunststoff- tragetaschen					X		X
Fanggerät					X		X